St. Paulus
STADTKIRCHE IN BUCHHOLZ

SCHUTZKONZEPT

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus, Buchholz

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild
2. Begriffsdefinitionen
   2.1 Schutzbefohlene
   2.2 Sexualisierte Gewalt
   2.3 Grenzverletzungen
   2.4 Sexuelle Übergriffe
   2.5 Strafrechtlich relevante Formen
3. Geltungsbereich und Struktur der Gemeinde
   3.1 Kirchengemeindliche Arbeitsfelder
   3.2 Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend Buchholz
4. Risiko- und Ressourcenanalyse
5. Personalverantwortung: Umgang mit Mitarbeitenden
   5.1 Erweitertes Führungszeugnis
   5.2 Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung
   5.3 Basisschulung
   5.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren
6. Umgangs- und Verhaltensregeln
7. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen
   7.1 Meldewege und Beschwerdestellen
   7.2 Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
   7.3 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden
   7.4 Dokumentation
8. Öffentlichkeitsarbeit und Information
9. Weiterarbeit und Evaluation
10. Beschluss

1. Leitbild

Das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Buchholz dient dem wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten. Es soll sichere Räume schaffen, Verantwortung und Handlungssicherheit fördern und eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, die von Respekt, Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist. Grundlage sind die Regelungen und Standards aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld.

Für die Ausgestaltung der Hilfe- und Nachsorgeangebote sowie der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gelten im Übrigen die Regelungen des Schutzkonzepts des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.[1]

---

2. Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesem Konzept wie folgt verwendet:

2.1 Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzepts sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant:innen, Auszubildende, FSJler:innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Zentral ist dabei die Erpressung zur Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

2.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch geschehen sie aus Achtlosigkeit und können entschuldigt werden.

Beispiele:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial

2.4 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln. Widerstände des Opfers werden übergangen.

2.5 Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung,

die Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen sowie das Ausstellen, die Herstellung und der Besitz kinderpornografischer Produkte. Für Regelungen im Sexualstrafrecht wird auf die Anlage aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld verwiesen[1].

---

3. Geltungsbereich und Struktur der Gemeinde

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle ehrenamtlich und beruflich in der Kirchengemeinde St. Paulus tätigen Personen sowie für alle kirchengemeindlichen Angebote.

3.1 Kirchengemeindliche Arbeitsfelder mit Schutzbefohlenen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus bietet folgende Angebote für Kinder und Jugendliche:

Krabbelgruppe
- Verantwortliche: Ehrenamtliche Mitarbeiter*in (derzeit vakant) in Absprache mit Pastor Hildebrand
- Teilnehmer: Kleinkinder (Alter: ca. 0–2 Jahre) und deren Begleitpersonen
- Ort: Paulus-Haus, Saal
- Regelmäßigkeit: Wöchentlich. Montags, 9.30-10.30 Uhr

Kinderchor
- Verantwortlicher: Kantor
- Teilnehmer: Kinder im Grundschulalter und älter
- Ort: Paulus-Haus, Saal
- Regelmäßigkeit: Wöchentlich, Dienstagnachmittag

Jugendchor
- Verantwortlicher: Kantor
- Teilnehmer: Jugendliche nach Grundschulalter
- Ort: Paulus-Haus, Saal
- Regelmäßigkeit: Wöchentlich, Donnerstagabend

Konfirmandenarbeit
- Verantwortliches Team: Pfarramt
- Teilnehmer: Konfirmand:innen (ca. 13–14 Jahre)
- Ort: Paulus-Haus und Paulus-Kirche
- Regelmäßigkeit: Monatlich, Freitagnachmittag/Abend

3.2 Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend Buchholz

Zusätzlich zu den oben genannten Angeboten der Kirchengemeinde finden weitere Kinder- und Jugendangebote in der Verantwortung der Evangelischen Jugend Buchholz statt. Diese arbeitet teilweise in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde St. Paulus und teilweise in den Räumlichkeiten der anderen Kirchengemeinden der Nachbarschaft Buchholz.

Regelung der Zusammenarbeit:
- Die Evangelische Jugend Buchholz trägt für ihre Angebote Mitverantwortung im Rahmen ihres eigenen Schutzkonzepts.
- Die Kirchengemeinde St. Paulus stellt Räumlichkeiten zur Verfügung und trägt Verantwortung für die Gebäudesicherheit und die Einhaltung räumlicher Standards nach diesem Konzept.

- Personelle Zuständigkeiten sind klar zu regeln: Die Ev. Jugend Buchholz ist bei externen Angeboten in ihren Räumlichkeiten für Prävention, Intervention und Nachsorge zuständig.
- Alle Mitarbeitenden der Ev. Jugend, die in den Räumlichkeiten der St. Paulus Gemeinde tätig werden, unterliegen denselben Anforderungen wie die kirchengemeindlichen Mitarbeitenden (erweitertes Führungszeugnis, Schulung, Selbstverpflichtung).

---

4. Risiko- und Ressourcenanalyse

Der Kirchenvorstand hat für die Kirchengemeinde St. Paulus eine Risikoanalyse durchgeführt und kommt aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der getroffenen Absprachen derzeit zu dem Ergebnis, dass kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

---

5. Personalverantwortung: Umgang mit Mitarbeitenden

Die Sorgfalt in der Personalauswahl und der Einführung von Mitarbeitenden ist zentral für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Für die Kirchengemeinde St. Paulus gelten die verbindlichen Regelungen des Kirchenkreises Hittfeld[1]:

1. **Neue Mitarbeiter:innen** müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
2. **Erneuerung**: Das erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre auf Aufforderung erneuert werden.
3. **Bereits tätige Mitarbeiter:innen** unterliegen denselben Anforderungen und müssen ein erweitertes Führungszeugnis nachreichen.
4. **Ehrenamtliche**: Auch alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
5. **Verantwortlichkeit**: Der Kirchenvorstand dokumentiert das Einholen und die Erneuerung der Führungszeugnisse im Kirchenbüro und überprüft regelmäßig die Einhaltung.

5.2 Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

Alle neuen und bestehenden Mitarbeitenden müssen schriftlich bestätigen:

1. Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Hittfeld und der Kirchengemeinde St. Paulus zur Kenntnis genommen zu haben
2. Die folgende Selbstverpflichtung zu unterzeichnen:

   „Ich habe die Umgangs- und Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld und der Kirchengemeinde St. Paulus verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist."

Die unterzeichneten Dokumente werden für Ehrenamtliche in der Kirchengemeinde, für beruflich Tätige in der Superintendentur archiviert.

Sollte eine Person die Unterschrift verweigern, ist dies dem Kirchenvorstand und der Superintendentur unmittelbar zu melden.

5.3 Basisschulung

Alle ehrenamtlich und beruflich tätigen Personen sowie diejenigen mit leitender Funktion müssen an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen. Diese wird vom Kirchenkreis Hittfeld angeboten[1].

Die Schulung behandelt folgende Inhalte:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogische Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- Kenntnis der Grundsätze und dort geregelter Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-/Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter:innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge- und Unterstützungsmöglichkeiten

5.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter:innen werden folgende Schritte befolgt:

1. **Sorgfältige Bewerbungsprüfung**: Arbeitszeugnisse werden auf Hinweise zu Straftaten oder auffällige Formulierungen überprüft. Plötzliche Kündigungen oder häufige Wechsel werden hinterfragt.
2. **Hinweis auf Schutzkonzept**: In jedem Personalverfahren wird verbindlich auf das Schutzkonzept und die geltenden Regeln hingewiesen.
3. **Probezeit**: In der Probezeit wird genau beobachtet, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten wird nachgegangen.

---

6. Umgangs- und Verhaltensregeln

Der Kirchenkreis Hittfeld hat folgende verpflichtende Grundregeln aufgestellt, die auch für die Kirchengemeinde St. Paulus gelten[1]:

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen
Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen, tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten wird unverzüglich nachgegangen.

3. Position beziehen
Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt wie auch für verbale und seelische Gewalt.

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz
Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer werden respektiert, insbesondere die Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

Konkrete Standards für St. Paulus:

- Bei Seelsorgegesprächen und Einzelgesprächen: Tür offenlassen oder sichtbar zugänglich halten
- Bei der Arbeit mit Kleinkindern (Krabbelgruppe): Angemessene körperliche Nähe zum Trösten ist erlaubt, aber immer im Sichtbereich anderer Erwachsener
- Körperliches Trösten wird altersentsprechend gewährt; Berührungen sind angemessen und respektvoll
- Keine eins-zu-eins Situationen ohne transparente Kommunikation oder Sichtbarkeit

5. Qualifizierte Mitarbeiter:innen
Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter:innen. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter:innen beinhalten.

6. Selbstreflexion
In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und unsere Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team
Wir achten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung der Bedürfnisse Betroffener
Die Bedürfnisse derjenigen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen. Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter:innen werden an der Aufarbeitung von Fällen beteiligt.

9. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Ein professioneller Umgang ist unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam erfolgen.

Standards für St. Paulus:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten
- Die Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Geschäftsbedingungen zulässig; insbesondere das Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild beachtet
- Veröffentlichungen von Foto- oder Tonmaterial erfordern ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten

- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Medien auf gewaltfreie Inhalte zu achten
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand oder in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden

---

7. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Die Kirchengemeinde St. Paulus folgt bei Verdachts- oder Interventionsfällen dem Interventionsplan des Kirchenkreises Hittfeld mit folgenden lokalen Spezifizierungen.

7.1 Meldewege und Beschwerdestellen

Betroffene können sich im Fall einer Beschwerde oder eines Verdachts an folgende Stellen wenden:

Interne Beschwerdestellen:

- An die jeweilige Leitungsperson (Verantwortliche der jeweiligen Gruppe oder Kirchenvorstand: Ute Stauss, E-Mail: u.stauss@paulus-buchholz.de)
- An die Pastoren der Kirchengemeinde St. Paulus (Arne Hildebrand, E-Mail: a.hildebrand@paulus-buchholz.de und Wilhelm Nordmann, E-Mail: w.nordmann@paulus-buchholz.de)

Weitere Ansprechstellen:

- An den/die Superintendent:in im Kirchenkreis Hittfeld, Kirchstraße 23, 21218 Seevetal, Tel. 04105 2420, E-Mail: suptur@kirchenkreis-hittfeld.de
- An die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers
- **Unabhängige externe Beschwerdestelle (kostenlos und anonym):**
    - **HELP – Telefon 800-5040112** (Telefonberatung für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie)[1]
    - **Weitere regionale und bundesweite Beratungsstellen:** Siehe Anlage aus dem Kirchenkreiskonzept

Transparente Information:

- Alle Beschwerdewege werden transparent auf der Internetseite der Kirchengemeinde, durch Aushänge und Flyer in den Räumlichkeiten bekannt gemacht
- Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden beim Erstkontakt mit einer Gruppe über die Möglichkeiten der Beschwerde informiert

7.2 Verfahrensschritte bei Verdachtsfällen

Bei Verdacht oder Hinweisen auf eine Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt durch eine ehrenamtlich oder beruflich tätige Person werden die folgenden Schritte befolgt (in Anlehnung an den Interventionsplan des Kirchenkreises):

Akutsituation:

1. **Erstklärung der Situation**: Was ist passiert? Schutz aller Beteiligten hat oberste Priorität.
2. **Meldung an die nächste Vorgesetzte Person**: Diese entscheidet, ob weitere Schritte erforderlich sind (z. B. Freistellung, Information an nächste Vorgesetzte).
3. **Dokumentation**: Ereignis wird schriftlich dokumentiert.

4. **Einleitung erforderlicher Aufklärungsmaßnahmen** durch verantwortliche Person.

Interne oder externe Meldung:

1. **Erstklärung der Situation** durch die unmittelbare:n Vorgesetzte:n
2. **Dokumentation** mittels standardisierter Vorlage (siehe Kirchenkreiskonzept, Anlage 7)
3. **Meldung an die nächste Vorgesetzte Person** (ggf. mit Freistellung des/der Mitarbeiter:in)
4. **Aufklärungsmaßnahmen** durch verantwortliche Person

Bei Verdachtsabbau:

- Information und Reflexion mit dem Team und Betroffenen
- **Vollständige Rehabilitation des Mitarbeitenden** mit klarer Kommunikation, dass der Verdacht entkräftet wurde

Bei Verdachtserhärtung – Information an den/die Superintendent:in:

- Ggf. Anzeige erstatten
- Dienstrechtliche Schritte werden erwogen (bis hin zur Kündigung)
- Gespräche mit dem Opfer / den Erziehungsberechtigten
- Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächsregelungen (abgestimmt mit Pressestelle des Kirchenkreises)
- Information und Reflektion mit dem Team und Betroffenen

7.3 Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden die gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern strikt eingehalten. Diese regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Die erforderlichen Verfahrensschritte folgen dem Schema im Kirchenkreiskonzept (Anlage 5)[1].

7.4 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

Auch Gewaltvorfälle gegenüber Mitarbeitenden werden ernst genommen:

1. Situation erkennen und einschätzen
2. Deeskalation
3. Kolleg:innen zur Hilfe holen
4. Information unverzüglich an die Leitung
5. Ggf. Hausverbot erteilen, Polizei einschalten
6. **Dokumentation erstellen** (Was, wann, wer, wie, Bezeugende)
7. Einleitung von Maßnahmen durch Vorgesetzte
8. Bei Schwere des Vorfalls: Information an Superintendent:in
9. Nachsorge für Betroffene und Team
10. Controlling und ggf. Ergänzung des Schutzkonzepts

Immer zu beachten: Selbst- und Fremdschutz!

7.5 Dokumentation

Im Rahmen des Interventionsplans werden notwendige Informationen strukturiert mit standardisierten Protokollvorlagen erfasst (siehe Kirchenkreiskonzept, Anlage 7). Der Datenschutz wird vollständig beachtet.

---

8. Öffentlichkeitsarbeit und Information

Die Öffentlichkeit wird über Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von Gewalt informiert.

Maßnahmen

- **Elterninfo und Transparenz**: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen werden über das Schutzkonzept informiert (z. B. bei Anmeldung zu einer Gruppe, durch Aushänge, auf der Website der Kirchengemeinde)
- **Veröffentlichung des Konzepts**: Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Paulus veröffentlicht
- **Beschwerdewege bekannt machen**: Alle Beschwerdestellen und Kontaktmöglichkeiten werden deutlich kommuniziert (Flyer, Aushänge, Gespräche)
- **Kinder und Jugendliche**: Altersgerecht werden Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Beschwerdewege informiert
- **Aufarbeitungsergebnisse**: Ergebnisse von Aufarbeitungsstudien werden in Zusammenarbeit mit den Ersteller:innen und der Pressestelle der Landeskirche veröffentlicht

---

9. Weiterarbeit und Evaluation

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Erfahrungen und neue Erkenntnisse müssen laufend eingearbeitet werden.

Überprüfung und Weiterführung

Zeitplan:

- Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Paulus wird spätestens nach 3 Jahren und bei jeder Visitation überprüft
- Initiator ist der Kirchenvorstandsvorsitz
- Gibt es Betroffene, sollten diese nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung beteiligt werden

Controlling nach Interventionsfällen:

- Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenvorstand den Verfahrensablauf
- Es wird insbesondere überprüft, weshalb das Präventionskonzept versagt hat und wie es verbessert werden kann
- Die Ergebnisse führen zu einer Ergänzung oder Änderung des Schutzkonzepts

Laufende Verbesserung:

- Der Kirchenvorstand bleibt verantwortlich für die Umsetzung und regelmäßige Überprüfung
- Neue Erkenntnisse werden integriert

- Die Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden wird regelmäßig aufgefrischt

---

10. Beschluss

Dieses Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz wurde in seiner ersten Fassung vom Kirchenvorstand in der Sitzung vom 27.11.2025 beschlossen und trat am 01.12.2025 in Kraft.

Das Konzept basiert auf dem Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld (Fassung vom 15. Februar 2024) und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten der Kirchengemeinde St. Paulus.

Der Kirchenvorstand verpflichtet sich:

- Zur Umsetzung und regelmäßigen Überprüfung dieses Schutzkonzepts
- Zur Schulung aller Mitarbeitenden
- Zum Einholen und zur Erneuerung von erweiterten Führungszeugnissen
- Zur Dokumentation aller erforderlichen Unterlagen
- Zur Zusammenarbeit mit externen Partnern (Kirchenkreis, Landeskirche, Jugendamt, ggf. Strafverfolgungsbehörden)

Die Kirchengemeinde St. Paulus erklärt ihre Verpflichtung, einen sicheren Raum für alle Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu schaffen und zu bewahren, an dem sexualisierte Gewalt keinen Platz hat.

Unterschrift Kirchenvorstandsvorsitz: Ute Stauss

Unterschrift Stellv. Vorsitz: Arne Hildebrand

Buchholz, 27.11.2025

Zweite Fassung vom 04.03.2026

Referenzen

[1] Ev.-luth. Kirchenkreis Hittfeld (2024). Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor grenzverletzendem Verhalten. Beschlossen von der Kirchenkreissynode am 15. Februar 2024.